



## für den Kreis Utingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Ankündigtes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von  
H. Wagner's Buchdruckerei in Utingen.  
Redaktion: Richard Wagner.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.  
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Fernsprecher Nr. 21.

Nr. 53.

Samstag, den 1. Mai 1915.

50. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister zu

Utsbach, Brombach, Crazenbach, Eschbach, Haintchen, Hesselbach, Hausen, Heizenberg, Naunstadt, Niederems, Reichenbach, Rod a. d. Weil, Schmitten, Wehrheim, Wernborn, Winden und Wästems.

Der Erledigung meiner Verfügung vom 16. d. Mts., J.-Nr. 4912, Kreisblatt Nr. 48, betreffend das Einhalten der Tauben während der Saatzeit, siehe ich binnen 3 Tagen bestimmt entgegen.  
Utingen, den 30. April 1915.

Der Königliche Landrat.  
Bacmeister.

An die Herren Bürgermeister zu

Brombach, Crazenbach, Eschbach, Finsterthal, Hesselborn, Hausen, Heizenberg, Hundstadt, Michelbach, Naunstadt, Oberreifenberg, Reichenbach, Rod a. d. Weil, Wernborn, Westersfeld und Winden.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 20. d. Mts., J.-Nr. 5089, Kreisblatt Nr. 49, betreffend die Versorgung der Bäcker und Händler des Kreises mit Mehl, wird in Erinnerung gebracht und binnen 3 Tagen bestimmt erwartet.  
Utingen, den 30. April 1915.

Der Königliche Landrat.  
Bacmeister.

Utingen, den 29. April 1915.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. d. Mts. über Reis (R. G. Bl. S. 237) veranlasse ich die Herrn Bürgermeister, alle Personen, die Vollreis, Bruchreis oder Reismehl im Besitz haben, unter Hinweis auf die nachstehende Strafbestimmung aufzufordern, ihre Bestände nach Gewicht sofort Ihnen anzuzeigen, sofern die Mengen 2 Doppelzentner und mehr betragen.

Der § 9 der vorstehend erwähnten Bekanntmachung lautet:

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufzucht nach § 2 Abs. 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht,

3. von einer Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zuwider handelt.

Der Königliche Landrat.  
Bacmeister.

Nr. 5656.

Utingen, den 29. April 1915.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Kreise Friedberg erneut ausgebrochen in den Gemeinden Nieder-Rosbach, Staden und Bruchbrücken.

Der Königliche Landrat.  
Bacmeister.

Nr. 5628.

Utingen, den 30. April 1915.

Die Herren Bürgermeister werden hiermit an die pünktliche Einlieferung der Bisse über Hafer- und Gerstenvorräte bis zum 1. f. Mts. erinnert.

Zwecks Lieferung der von der Heeresverwaltung angeforderten 15 000 Zentner Hafer sind die Säcke bei dem Proviantamt Mannheim bestellt und werden in den nächsten Tagen den einzelnen Gemeinden zugesandt. Die Herrn Bürgermeister wollen für die rechtzeitige Abholung von den Stationen Sorge tragen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5252.

Bacmeister.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

### Bekanntmachung.

Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps hat verfügt, daß den Kommunalverbänden die Brot- und Mehlmengen, welche an Beurlaube verabreicht wurden, durch die Proviantämter zurückvergütet sind.

Ich ordne deshalb an, daß die Herren Bürgermeister mir am 1. eines jeden Monats berichten, wieviel Brot-Mehlkarten an Beurlaube abgegeben worden sind. Erstmals ist dieser Bericht für die Zeit vom 15. März bis 30. April mir bis zum 5. Mai einzureichen.

Utingen, den 30. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 4549.

Bacmeister.

Utingen, den 29. April 1915.

Zufolge Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 28. d. Mts. ist das Zubacken von Weizenmehl unter Einhaltung der in meiner Bekanntmachung vom 6. d. Mts., Kreisblatt Nr. 43, angegebenen Bedingungen weiter bis zum 31. Mai d. Js. gestattet.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister die Bäcker darauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, alsbald Anträge auf Ueberweisung von Weizenmehl zu stellen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5672.

Bacmeister.

Utingen, den 29. April 1915.

Die Herren Bürgermeister wollen darauf achten, daß die polizeilichen Ausweise für die Sammler von Gaben für die Kaiser Wilhelm-Spende deutscher Frauen nur mit Gültigkeit bis zum 8. Mai d. Js. einschließlich ausgestellt werden und daß nach Ablauf dieser Frist ein Weitersammeln von Gaben nicht stattfindet.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5637.

Bacmeister.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Staatsregierung hat die Herstellung einer geologischen Karte vom Königreich Preußen unternommen.

Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten in dem hiesigen Kreise ist der Geologe Dr. Ahlburg aus Berlin beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und Kreiseingefessenen dem Genannten bei seinen Arbeiten unterstützen und ihn namentlich von etwa

gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der Geologischen Landesanstalt ist der genannte Beamte mit Legitimationskarte versehen worden.

Utingen, den 28. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5511.

Bacmeister.

Berlin, den 20. April 1915.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Sammlung von Goldmünzen behufs Abführung an die Reichsbank der Charakter der freiwilligen Hergabe streng zu wahren ist und daß behördliche Maßnahmen zu vermeiden sind, die auch nur den Anschein erwecken könnten, als ob die Auffüllung des Goldbestandes der Reichsbank in der Hauptsache durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen erreicht werde.

Gegenüber einzelnen Anregungen wird noch bemerkt, daß die Abhaltung einer „allgemeinen Reichsgoldwoche“ nicht beabsichtigt ist, daß vielmehr an der bisherigen und stetigen Sammlung von Goldmünzen, in deren Dienst sich neuerdings auch die Ständesorganisationen der akademisch und seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen sowie der Geistlichkeit gestellt haben, festgehalten werden soll. Gegen örtlich begrenzte Veranstaltungen im Interesse der Goldzufuhr an die Reichsbank ist natürlich nichts einzuwenden.

Der Minister des Innern.  
von Loebell.

Utingen, den 28. April 1915.

Wird veröffentlicht. Weitere örtliche Goldsammlungen zu veranstalten ist natürlich nach wie vor wünschenswert.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5556.

Bacmeister.

### Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b' des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1. Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Aenderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831./1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche

Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831./1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldezeit), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse 1. Kupfer, un verarbeitet, raffiniertes und un raffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer vorgearbeitet,\*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepresst, gestanzt, gespritzt, geschmitten, gebobrt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Mutter, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Mutter mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Fasertstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blanke Bleifolien für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer in Legierungen mit Zink, un verarbeitet insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 7. Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, un verarbeitet insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9. Kupfer in Legierungen mit Zinn,

\*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehöriteile, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserzeugnis für die Kundenschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9a. Kupfer in Legierungen mit Nickel, un verarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 10. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, un verarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 11. Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.

Klasse 11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und -Platten, Aesplatten, Messinglinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapeten Druckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten.

Klasse 11b. Kupfer in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstaub, Nickelsalze, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15. Zinn, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapseln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit andern Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Zinn- und Böttzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.

Klasse 18. Aluminium, un verarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.

Klasse 19. Aluminium in Legierungen, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, un verarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.

Klasse 21. Hartblei, un verarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschiebplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

Klasse 22. Hartblei, un verarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimon-

gehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschiebplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), Gemischen Verbindungen Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11 b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengesetzte Metalle (Legierungen), Gemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erzen sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere Zwecke in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) aller Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam befinden und bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen liegen, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Verantwortung nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind ferner insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmiedereien, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Gießereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer, und dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Kommissionäre, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle der Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, und in welchem Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden sich

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind ferner in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen



### Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und der Beerdigung meines lieben Bruders, unseres guten Schwagers und Onkels

## Herrn Fritz Deckelmeyer

sagen wir herzlichen Dank.

Ebenso allen Kranzspendern auf diesem Wege herzlichen Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

J. d. N.:

Wilhelm Deckelmeyer.

## Schuhmacher-Vereinigung Usingen.

In der heute stattgefundenen Versammlung der Schuhmachervereinigung Usingen wurde wegen der hohen Lederpreise folgender

### Tarif

aufgestellt:	Mk.
Herren-Sohlen und Fleck, holzgenagelt	5.50—6.—
Herren-Sohlen und Fleck, genäht	6.50
Herren-Sohlen, holzgenagelt	4.50
Herren-Sohlen, genäht	5.—
Herren-Fleck	1.20—1.50
Herren-Gummifleck	1.50—1.70
Knaben-Sohlen und Fleck (Nr. 36 bis 40)	3.80—4.50
Knaben-Sohlen und Fleck (Nr. 30 bis 35)	3.50
Ein ganzer Beschlag (Nägel-Blatten)	-.80
Damen-Sohlen und Fleck, genäht	4.50—5.—
Damen-Sohlen und Fleck, holzgenagelt	4.— 4.50
Damen-Sohlen	3.50
Damen-Fleck oder Gummi	1.20—1.50
Mädchenstiefel-Sohlen und Fleck (Nr. 30 bis 35)	2.80—3.20
Mädchenstiefel-Fleck	1.— 1.20
Kinderstiefel (Nr. 25 bis 29)	2.60

Die Ruster werden berechnet von 30—50 Pfg.  
Alle Reparaturen müssen besonders bezahlt werden.

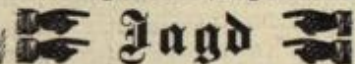
Usingen, den 28. April 1915.

**Franz Sommer, Aug. Aderhold,  
Fritz Born, Julius Wildorf,  
A. Schwenk, Heinrich Arnold,  
Phil. Launhard, Fritz Böppler.**

## Jagd-Verpachtung.



Montag, den 17. Mai d. J.,  
mittags 2 Uhr, wird die mit dem 18. Juli 1915 fällig werdende



der Gemeinde **Sundstall**, bestehend aus ca. 236,16 ha Feld, Wald und Triefland, auf weitere 6 Jahre im hiesigen Gemeindegemisch öffentlich verpachtet.

Sundstall, den 30. April 1915.

Der Bürgermeister-Stellvertreter.  
**Lauth.**

## Tabakstaub

— Mittel gegen Erdflöhe — empfiehlt  
**Gg. Peter.**

## Kaufe selbstgesponnene leinene Garne

zu höchsten Preisen.

**Raph. Baum, Usingen.**

## Der obere Stock

meines Hauses ist vom 1. Juli oder später zu vermieten.

Frau **Heinrich Arnold, Bwe.**

## Garantol

Eier-  
konservierungs-  
mittel

zu haben bei

**Gg. Peter.**

# Persil

Das selbsttätige Waschmittel für  
Leibwäsche!

Henkel's Bleich - Soda

Herrlich ist die Baumbüte auf der

**Teichmühle, Luftkurhotel**

Köppern (Taunus), Telef.-Amt Bad Homburg 699.

Verlangen Sie Prospekt.

# Aufruf

zur Sammlung eines Kapitals  
zur Unterstützung  
erblindeter Krieger.

An alle diejenigen, die daheim geblieben und die nicht ermessen können, was es im Granatfeuer zu stehen; an alle diejenigen im glücklichen Besitz ihres Augenlichtes, die Bitte gerichtet, mitzuhelfen an der Sammlung eines Kapitals für ganz erblindete Krieger des Landheeres und der Flotte.

Diesen Unglücklichen unter den Verwundeten die mit ihrem Leben das Vaterland verteidigt haben, hierbei ihr Augenlicht auf dem Altar des Vaterlandes geopfert haben, eine dauernde Unterstützung sei es aus den Zinsen des zusammenkommenden Kapitals oder durch dessen Verteilung zu erlangen, wird beabsichtigt.

Die Zahl der erblindeten Kriegsteilnehmer ist groß. Diese tief Bedauernswerten werden im Erwachsenen des deutschen Frühling niemals zu schauen. Es soll versucht werden, ihnen eine gesonderte Zukunft zu bereiten und ihren Lebensweg durch eine möglichst reiche Unterstützung zu erleichtern!

In Oesterreich sind bereits erhebliche Summen, etwa 250 000 Kronen, für den gleichen Zweck gesammelt worden.

von Kessel,  
General-Oberst, Generaladjutant S. Majestät  
Kaisers und Königs, Oberbefehlshaber in  
Marken und Gouverneur von Berlin.  
(folgen noch weitere Unterschriften)

Der Verlag des „Kreisblatts“ ist bereit, für diese Sammlung in Empfang zu nehmen und an die Sammelstelle zu Berlin weiter zu leiten.

## An die verehrlichen Fuhrwerksbesitzer

Durch den gesteigerten Bedarf an Eisen-Rohlen, insbesondere Hufeisen, sind diese im Preis bedeutend gestiegen.

Ferner zwingen uns die teureren Lebensmittel zu einem

## Aufschlag von 20—30%

Es scheint, daß die Fuhrwerksbesitzer nicht richtige Auffassung dafür haben, denn meistens läßt der Schmied bei seiner berechtigten Forderung auf Schwierigkeiten.

### Zur Aufklärung folgendes:

4 Stück mittlere Hufeisen wiegen 4 1/2 Zentner und kosteten seither 1,08 Mk., jetzt 1,65 Mk.  
4 Stück Schweisgriffe früher 20 Pfg., jetzt 30 Pfg.  
4 Hufeisen aufstollen, Griffe, einschweißen früher 75 Pfg., durch verteuerte Rohlen 85 Pfg.  
alte Hufeisen abnehmen, Hufe beschneiden  
4 Hufeisen aufschlagen: 1 Geselle früher 45 Pfg., jetzt 55 Pfg., 30—32 Nägel früher 12 Pfg., jetzt 15 Pfg., 75% Unkosten auf den Aufschlag  
früher 90 Pfg., jetzt 1,05 Mk., 15% Unkosten  
von 445 = 65 Pfg., früher 52 Pfg., jetzt  
zusammen 4,02 Mk., jetzt 5,10 Mk.

Es diene der Rundschaft zur Kenntnis, daß neues Hufeisen nicht unter 1,10—1,20 Mk. ein altes nicht unter 60 Pfg. gemacht werden kann. Bei ruh. oder Ohfeneisen ist der Preispreis 70 Pfg.

Die Schmiede-Zwangsinhaber  
Obertaunus-Usingen.

Gutes

## Wiesenheu

kauft jedes Quantum

Siegm. Lilienstein.